

Synopsis – Förderrichtlinie Städtepartnerschaften

<p>Förderrichtlinie Städtepartnerschaften Stand 2016</p>	<p>Novellierung der Förderrichtlinie Städtepartnerschaften (ab 2017)</p>
<p>Ausschreibung zur Förderung von Städtepartnerschaftsprojekten Die Stadt Köln pflegt seit 1952 international städtepartnerschaftliche Beziehungen mit dem Ziel, auf kommunaler Ebene zur Völkerverständigung und -aussöhnung beizutragen, gegenseitige Toleranz zu fördern und gemeinschaftlich eine Zukunft in Frieden zu gestalten. Neben den Kontakten auf der Verwaltungsebene sind es insbesondere die vielfältigen Bürgerbegegnungen, die Städtepartnerschaften ihre prägende Gestalt geben. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Antragsfrist für die Vergaberunde 2016 endet am 31. Mai 2016</p>	<p>„Städtepartnerschaften gestalten!“ Ausschreibung zur Förderung von Städtepartnerschaftsprojekten Die Stadt Köln pflegt seit 1952 international städtepartnerschaftliche Beziehungen mit dem Ziel, auf kommunaler Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Völkerverständigung und -aussöhnung beizutragen, • gegenseitige Toleranz zu fördern, • gemeinschaftlich eine Zukunft in Frieden zu gestalten und • die Anerkennung der Menschenrechte zu fördern. <p>Neben den Kontakten auf der Verwaltungsebene sind es insbesondere die vielfältigen Bürgerbegegnungen, die Städtepartnerschaften ihre prägende Gestalt geben.</p> <p>Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p> <p>Die Antragsfrist für die Fördermittel 20## endet am 31. März 20##</p>
<p>Förderrichtlinie</p>	<p>Förderrichtlinie</p>
<p>A. Förderschwerpunkte Die vorgeschlagenen Projekte und Aktivitäten dienen der Pflege der offiziellen internationalen Städtepartnerschaften in den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung und Soziales. Unterstützt werden Projekte und Aktivitäten, die auf einen gegenseitigen und nachhaltigen Austausch ausgerichtet sind. In diesem Jahr feiern wir unser 25-jähriges Städtepartnerschaftsjubiläum mit der oberschlesischen Metropole Kattowitz. Projekte und Aktivitäten, die Kattowitz betreffen, werden daher bevorzugt gefördert.</p>	<p>A. Förderschwerpunkte Die vorgeschlagenen Projekte dienen der Pflege der offiziellen internationalen Städtepartnerschaften in den vier Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur, • Jugend, • Bildung, • Soziales. <p>Unterstützt werden Projekte und Aktivitäten, die auf einen gegenseitigen und nachhaltigen Austausch ausgerichtet sind. Im jeweiligen Haushaltsjahr können durch die Stadt Köln ergänzende Förderschwerpunkte formuliert werden.</p>
<p>B. Kriterien für die Bezuschussung von Projekten/Aktivitäten:</p>	<p>B. Rahmenbedingungen für die Förderung</p>
<p>1. Was wird bezuschusst? - Zuschüsse können ausschließlich projektbezogen beantragt werden. Eine institutionelle finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen. - Projekte und Aktivitäten, die eine breite Zielgruppe in der Bevölkerung ansprechen und/oder in eine bestehende und bewährte Veranstaltungsreihe integriert werden können,</p>	<p>1. Was kann gefördert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen! • Es können nur Projekte gefördert werden, die mit den unter A. genannten Förderschwer-

<p>werden vorrangig gefördert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um insbesondere junge Menschen an die Städtepartnerschaftsarbeit heranzuführen, werden Projekte/Aktivitäten, die auf diese Zielgruppe ausgerichtet sind (Projekte/Aktivitäten von und/oder für Jugendliche) ebenfalls vorrangig gefördert. - Projekten/Aktivitäten, die mehrere Kölner Partnerstädte einschließen und die Vernetzung innerhalb der Städtepartnerschaftsarbeit fördern, wird bei der Mittelvergabe besondere Bedeutung beigemessen. - Projekte/Aktivitäten, die im Haushaltsjahr einen von der Stadt Köln definierten Themenschwerpunkt aufgreifen, werden bei der Zuschussung besonders berücksichtigt. Diese Themenschwerpunkte werden zu Beginn eines Haushaltsjahres auf dieser Webseite bekannt gegeben. - Kommerziell ausgerichtete und parteipolitische Projekte/Aktivitäten sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie touristische Maßnahmen, Ferienfahrten und private Austauschaktivitäten. 	<p>punkten übereinstimmen.</p> <p>Es müssen aber nicht alle Schwerpunkte abgedeckt werden.</p> <p>Unabhängig von den unter A. genannten Förderschwerpunkten sind bei der Vergabe der Fördermittel folgende Kriterien besonders wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben spricht eine breite Zielgruppe in der Bevölkerung in Köln und/oder der Partnerstadt an. • Das Vorhaben kann in eine bestehende und bewährte Veranstaltungsreihe integriert werden. • Das Vorhaben richtet sich insbesondere an junge Menschen. • Das Vorhaben schließt mehrere Kölner Partnerstädte mit ein und dient der Vernetzung der Städtepartnerschaftsarbeit. • Das Vorhaben greift das Thema „Menschenrechte“ auf. <p>Es müssen allerdings nicht alle Kriterien erfüllt werden.</p>
	<p>2. Was nicht gefördert wird!</p> <p>Nicht gefördert werden Projekte,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet sind, • die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes vereinbar sind, • die touristische Maßnahmen wie Bürger- und Gremienreisen oder private Austauschaktivitäten darstellen. <p>Dies gilt auch, wenn sie mit Bildungsaktivitäten kombiniert werden.</p>
<p>2. Wer kann einen Zuschuss beantragen?</p> <p>Antragsberechtigt sind gemeinnützige ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen, Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen) sowie Kirchengemeinden mit Sitz in Köln. Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Auf der Bürgerebene sind die eingetragenen Vereine zur Förderung der Städtepartnerschaften die wichtigsten Partner der Stadt Köln. Projekte/Aktivitäten, die von den Städtepartnerschaftsvereinen oder in Kooperation mit ihnen initiiert und durchgeführt werden, werden bevorzugt bezuschusst.</p>	<p>3. Wer kann einen Zuschuss beantragen?</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen, • Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen), • Kirchengemeinden mit Sitz in Köln. <p>Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Allerdings können mehrere juristische Personen einen gemeinsamen Antrag stellen. Die Kölner eingetragenen Vereine zur Förderung der Städtepartnerschaften sind die wichtigsten Partner der Stadt Köln. Projekte von oder mit ihnen (gemeinsamer Antrag) werden daher besonders berücksichtigt.</p>

	<p>4. Wie hoch sind die Zuschüsse?</p> <p>Der Zuschuss zu einem Projekt beträgt bis zu 80 Prozent der gesamten Projektkosten, jedoch höchstens 1.500,00 Euro.</p> <p>Bei Projekten von zwei und mehr Kooperationspartnern aus Köln (gemeinsamer Antrag) beträgt die Fördersumme grundsätzlich höchstens 3.000,00 Euro.</p> <p>Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Bei Projekten, die außerordentlich wichtig für die Städtepartnerschaft sind, kann im besonders begründeten Einzelfall ein höherer Zuschuss (Förderquote und Fördersumme) gewährt werden. Der Zuschuss durch die Stadt Köln darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none">• Sponsorengelder,• Förderungen durch Stiftungen,• anderer Fördermittel,• Teilnahmegebühren und Eintrittsgelder <p>nicht zu einer Überfinanzierung führen.</p> <p>Gleichermaßen können für ein Projekt nicht gleichzeitig Fördermittel aus dem Bereich der Städtepartnerschaften und der kommunalpolitischen Entwicklungszusammenarbeit beantragt werden.</p>
<p>3. Welche Kosten können bezuschusst werden?</p> <p>- Projektbezogene Sachkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Druckkosten, Raummieten, Beschaffung von Verbrauchsmaterialien. Die Anerkennung von Reisekosten (Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) orientiert sich an den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p> <p>- Projektbezogene Honorare (beispielsweise Künstlergagen, Vortragshonorare, Übersetzer)</p> <p>- Ehrenamtliche Arbeitsleistungen</p> <p>In Anlehnung an die Richtlinie des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gewährung von Zuwendungen für das bürgerschaftliche Engagement ist ein Satz von 10,00 Euro pro geleistete Arbeitsstunde anrechenbar. Maximal können – bezogen auf die Gesamtprojektkosten, 35 Prozent berücksichtigt werden.</p> <p>- Nicht zuschussfähig sind Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung eines Projektes (zum Beispiel Laptop, Beamer etc.)</p>	<p>5. Welche Kosten können bezuschusst werden?</p> <p>Ein Zuschuss kann nur für projektbezogene Sachkosten, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Reisekosten,• Druckkosten,• Raummieten,• Beschaffung von Verbrauchsmaterialien <p>gewährt werden.</p> <p>Die Anerkennung von Reisekosten (Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320031009101236743).</p> <p>Ebenfalls können projektbezogene Honorare bezuschusst werden, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Künstlergagen,• Vortragshonorare,• Übersetzer,• Gutachten. <p>In Anlehnung an die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement ist bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (SMBl. NRW, RdErl. v.</p>

<p>Landesreisekostengesetz (Landesreisekosten-gesetz - LRKG) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeige.n?v_id=2320031009101236743</p>	<p>01.04.2013) ein Satz von 10,00 Euro pro geleistete Arbeitsstunde anrechenbar. Diese Zuwendungen können allerdings nur in Höhe bis zu 35 Prozent bezogen auf die Gesamtprojektkosten berücksichtigt werden. Nicht zuschussfähig sind Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung eines Projektes (zum Beispiel Laptop, Beamer etc.).</p>
	<p>6. In welchem Zeitraum muss das Projekt durchgeführt werden? Das bezuschusste Projekt muss spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach Gewährung des Zuschusses abgeschlossen sein. Das Projektvorhaben muss zudem im Antragsjahr beginnen. Die Fördermittel sind ansonsten zurückzugeben.</p>
<p>4. Höhe der Zuschüsse Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 50 Prozent der gesamten Projektkosten, abzüglich eventueller Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren, in der Regel jedoch 1.500,00 Euro. Der Zuschuss durch die Stadt Köln darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen wie zum Beispiel Sponsorengeldern, Förderungen durch Stiftungen nicht zu Einnahmen führen, die über die Deckung der Projektkosten hinausgehen! Insofern kann der Maximalbetrag in Höhe von 1.500 Euro (alternativ 3.000 Euro gemäß nachfolgendem Absatz) gekürzt werden. Bei Projekten und Aktivitäten von zwei und mehr Kooperationspartnern (gemeinsamer Antrag) beträgt die Förderhöchstsumme grundsätzlich maximal 3.000,00 Euro.</p>	
<p>5. Allgemeines Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Köln, Büro für Internationale Angelegenheiten, besteht nicht. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die internationale Arbeit im Haushaltsplan ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren. Auch aus der wiederholten oder regelmäßigen Inanspruchnahme von freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Antragstellerinnen, Antragsteller, Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger verpflichten sich, die Mittel ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck gemäß der Kostenaufstellung zu verwenden. Dem Büro für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, den bestimmungsgemäßen Einsatz des Zuschusses anhand von Unterlagen oder Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sofern ein Zuschuss durch das Büro für Interna-</p>	<p>7. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse und wann können Zuschüssen zurückgefordert werden? Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Köln. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die internationale Arbeit im Haushaltsplan ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren. Aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung von freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Projekt nicht durchgeführt wurde, • die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden, • sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten. <p>Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder die Mittel nur teilweise anders verwendet, müssen</p>

<p>tionale Angelegenheiten gewährt wird, verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller beziehungsweise die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk und Fernsehen). Das offizielle Logo der Stadt Köln in digitaler Form kann beim Büro für Internationale Angelegenheiten angefordert werden. Dem Büro für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte und Aktivitäten in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.</p> <p>Von den zuvor genannten Förderkriterien und Höchstsummen kann abgewichen werden, wenn es sich um ein Projekt oder eine Aktivität von besonderer Bedeutung für die jeweilige Städtepartnerschaft handelt. Hierüber entscheidet im Einzelfall das Büro für Internationale Angelegenheiten.</p>	<p>Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden. Eine Festbetragsförderung muss nur anteilig zurückgezahlt werden, wenn sich im Projektverlauf herausstellt, dass die förderfähigen Gesamtausgaben geringer sind als der zur Förderung ausgezahlte Festbetrag.</p> <p>In dem Bewilligungsbescheid können im Einzelfall dazu genauere Bestimmungen getroffen werden.</p>
	<p>8. Muss auf die Stadt Köln als Zuschussgeberin hingewiesen werden?</p> <p>Sofern ein Zuschuss durch das Referat für Internationale Angelegenheiten gewährt wird, verpflichtet sich die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk und Fernsehen, online Medien). Das offizielle Logo der Stadt Köln in digitaler Form kann beim Referat für Internationale Angelegenheiten angefordert werden. Dem Referat für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte und Aktivitäten in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.</p>
	<p>9. Welche Mitteilungspflichten bestehen gegenüber der Stadt Köln?</p> <p>Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger ist verpflichtet mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, z.B. wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich der Förderungszweck ändert, • die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger seine Tätigkeit einstellt, • die Fördermittel nicht verbraucht werden.
<p>Verfahren zur Gewährung der Zuschüsse</p>	<p>C. Verfahrensablauf</p>

<p>1. Wie ist der Antrag zu stellen?</p> <p>Anträge auf Bezuschussung von Projekten und Aktivitäten zur Förderung der Kölner Städtepartnerschaften sind mit dem beigefügten Vordruck (zum Download) schriftlich zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name des Antragsstellers (gegebenenfalls Rechtsform)• Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail, gegebenenfalls homepage)• Projektname und Nennung der einbezogenen Partnerstadt (gegebenenfalls Partnerstädte)• Name und Kontaktdaten des oder der Projektpartner beziehungsweise Projektpartnerinnen• Projektbeschreibung mit Angabe von Art und Ziel des Projektes, Ort, Zeit oder Zeitraum, Teilnehmerzahl, Zielgruppe• Kostenaufstellung, nach Gesamtkosten und detailliert nach Einzelkosten• Finanzplan, unter Angabe des Eigenanteils sowie aller weiteren beantragten oder bewilligten Zuschüsse• Bankverbindung <p>Sofern eine Organisation erstmalig einen Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme stellt, kann das Büro für Internationale Angelegenheiten Referenzen und gegebenenfalls die Einsicht zum Beispiel in Satzungen verlangen.</p>	<p>1. Was muss im Antrag stehen?</p> <p>Anträge auf Bezuschussung von Projekten zur Förderung der Kölner Städtepartnerschaften sind mit den beigefügten Vordrucken schriftlich in getippter Form zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name der Antragstellerin / des Antragstellers. Zu nennen sind die Rechtsform und die vertretungsberechtigte Person• Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email, gegebenenfalls Homepage)• Unterschrift der Antragstellerin /des Antragstellers• Projektname und Nennung der einbezogenen Partnerstadt, gegebenenfalls Partnerstädte bei übergreifenden Projekten• Name und Kontaktdaten des Projektpartners oder der Projektpartnerinnen.• genaue Projektbeschreibung. Anzugeben sind:<ul style="list-style-type: none">– Art und Ziel des Projektes,– Ort, Zeit oder Zeitraum,– Teilnehmerzahl,– Zielgruppe• Finanzplan, unter Angabe<ul style="list-style-type: none">- der Gesamtkosten sowie detailliert nach Einzelkosten,- weiterer bewilligter oder beantragter Zuschüsse- anderer Einnahmen, z.B. Teilnahmegebühren, Sponsorengelder- des ggf. daraus resultierenden Eigenanteils• Bankverbindung (IBAN) <p>Sofern eine Organisation erstmalig einen Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme stellt, kann das Referat für Internationale Angelegenheiten aussagekräftige Referenzen und gegebenenfalls die Einsicht in die Satzungen oder vergleichbare Dokumente verlangen.</p> <p>Für die Antragstellung sind die im Internet veröffentlichten Formulare (zum Download) zu verwenden.</p> <p>Unzureichende Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.</p>
<p>2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?</p> <p>Anträge für Projekte und Aktivitäten können im laufenden Jahr bis zum 31. Mai 2016 beim Büro für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln eingereicht werden. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Köln.</p> <p>Die Fristen werden jährlich auf der Homepage der Stadt Köln veröffentlicht.</p>	<p>2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?</p> <p>Anträge für Projekte können im laufenden Jahr bis zum 31. März 20## beim Referat für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln eingereicht werden. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Köln.</p> <p>Die Fristen werden jährlich auf der Homepage der Stadt Köln veröffentlicht.</p>

<p>Anträge sind zu richten an:</p> <p>Stadt Köln Amt der Oberbürgermeisterin Internationale Angelegenheiten Rathaus (Spanischer Bau)</p> <p>50667 Köln</p>	<p>Verspätete Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt. Anträge sind zu richten an:</p> <p>Stadt Köln Büro der Oberbürgermeisterin Referat für Internationale Angelegenheiten Rathaus (Spanischer Bau) 50667 Köln</p> <p>Anträge können auch in elektronischer Form unter der folgenden Adresse eingereicht werden: eurocologne@stadt-koeln.de Die Absenderin / der Absender muss klar erkennbar und der Antrag unterschrieben sein.</p> <p>Bitte nutzen Sie zur Übermittlung des Antrages das sichere Kontaktformular und fügen Sie die Antragsunterlagen als Dateianhang bei.</p> <p>Im Übrigen gelten in Hinblick auf die Übermittlung von Daten die Hinweise unter: http://kw1ua169.verwaltung.stadtkoeln.de/service/kontakt/impressum/so-erreichen-sie-uns-online</p> <p>Zur Fristwahrung gilt das Datum der Zustellung der Email unter der oben genannten Adresse.</p>
<p>3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen</p> <p>Das Büro für Internationale Angelegenheiten entscheidet gemeinsam mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Kulturamt, dem Jugendamt und dem Amt für Schulentwicklung innerhalb von sechs Wochen nach Antragsfrist. Das Ergebnis wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen?</p> <p>Das Referat für Internationale Angelegenheiten entscheidet gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Ämter in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Antragsfrist. Das Ergebnis wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt.</p>
<p>4. Wie ist ein Projektzuschuss abzurechnen</p> <p>Spätestens acht Wochen nach Abschluss eines bezuschussten Projektes ist dem Büro für Internationale Angelegenheiten eine detaillierte Abrechnung zu den tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen. Beizufügen sind im Original sowie jeweils einmal in Kopie:</p> <p>Ausgefüllter Abrechnungsbogen (steht als PDF-Download zur Verfügung) Rechnungen, Auszahlungsbelege (Quittungen bei Barauszahlungen, Kontoauszüge bei Überweisungen) Stundennachweise über die ehrenamtlich geleisteten Stunden. Diese Belege sind von einer weiteren Organisatorin oder einem weiteren Organisator des Projektes beziehungsweise einer Projektteilnehmerin oder einem Projekt-</p>	<p>4. Welche Unterlagen müssen nach Abschluss des Projektes vorgelegt werden (Abrechnung und Verwendungsnachweise)?</p> <p>Spätestens acht Wochen nach Abschluss eines bezuschussten Projektes sind dem Referat für Internationale Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Sachbericht,• ein zahlenmäßiger Nachweis über die Kosten und Einnahmen (weitere Zuschüsse, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder etc.)• eine Versicherung über die Richtigkeit der Angaben und zur Aufbewahrung von Einzelnachweisen <p>vorzulegen. Der Sachbericht muss die Durchführung des Projektes darstellen. Es muss erkennbar sein, dass das Projekt gemäß Antrag umgesetzt wurde und dass</p>

<p>teilnehmer gegenzuzeichnen. bei Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen eine Teilnehmerliste mit Unterschrift der Teilnehmenden Abschlussbericht über den Verlauf des Projektes bei Publikationen ein Belegexemplar, sofern sie ausschließlich projektbezogen erstellt wurden Plakate, Handzettel oder ähnliches, sofern sie ausschließlich projektbezogen erstellt wurden</p> <p>Originalbelege werden nach Prüfung der Abrechnung durch das Büro für Internationale Angelegenheiten zurückgegeben.</p>	<p>die Förderziele erreicht worden sind. Sofern das Projekt in der beantragten Form nicht durchgeführt wurde und/oder die Ziele nicht erreicht wurden, ist dafür eine kurze Begründung abzugeben. Als Nachweis für die Durchführung können unter anderem Presseartikel, Bildmaterial, Publikationen, Teilnehmerlisten dienen. Der Nachweis über die Kosten muss eine tabellarische Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen entsprechend dem bei Antrag vorgelegten Finanzplan enthalten. Es müssen keine Einzelbelege, z.B. Quittungen, Stundennachweise, Kontoauszüge oder sonstigen Nachweise vorgelegt werden (einfacher Verwendungsnachweis). Die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise bis sieben Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Die Nachweise und Belege sind der Stadt Köln auf Anfrage vorzulegen. Die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger muss eine unterschriebene Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit seiner Angaben und der Mittelverwendung abgeben, (siehe oben). Das Referat für Internationale Angelegenheiten kann im Rahmen des Bewilligungsbescheides von den vorangegangenen Regelungen abweichende Bestimmungen festlegen.</p>
<p>5. Allgemeines In der Regel werden bewilligte Zuschüsse erst nach Abschluss des Projektes oder der Aktivität überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann, unter dem Vorbehalt einer eventuellen Rückforderung, der volle Förderbetrag oder ein Teil davon vorzeitig überwiesen werden. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich. Das Büro für Internationale Angelegenheiten behält sich das Recht vor, bereits gezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn das Projekt oder die Aktivität nicht entsprechend der Beschreibung gemäß Antrag abgeschlossen werden kann, oder nach Abschluss des Projektes oder der Aktivität Umstände bekannt werden, die von vornherein eine Förderung ausgeschlossen hätten. Für eine formgerechte Antragstellung und Projektabrechnung sind zwingend die Vordrucke "Antrag auf Projektförderung" und "Abrechnung der Projektförderung" zu verwenden. Die Positionen unter A, Z, E im Antrag und in der Abrechnung müssen einander entsprechen.</p>	<p>5. Wann wird der Zuschuss überwiesen? In der Regel werden beantragte Zuschüsse nach Bewilligung des Projektes überwiesen. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.</p>

Nicht form- und fristgerechte Abrechnungen werden vom Büro für Internationale Angelegenheiten zurückgewiesen.	
	6. Inkrafttreten Die Förderrichtlinie Städtepartnerschaften tritt am 07.02.2017 zur Förderperiode 2017 in Kraft.